



Petzoldt, Veit

Ermittlungsarbeit mit kriminalitätstraumatisierten Personen

SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2021), 39-52.

doi: 10.7396/2021_2_D

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Petzoldt, Veit (2021). Ermittlungsarbeit mit kriminalitätstraumatisierten Personen, SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 39-52,
Online: http://dx.doi.org/10.7396/2021_2_D.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2021

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2021

Ermittlungsarbeit mit kriminalitätstraumatisierten Personen

Verbrechen sind sowohl für deren Opfer als auch für die zufälligen Zeugen einschneidende Erlebnisse. Nicht selten werden hierbei ihre bisherigen Grundannahmen massiv erschüttert. Je nach Vorerfahrungen, psychischer Stabilität, Alter und sozialer Resilienz kann die Begegnung mit Kriminalität – insbesondere als Opfer von Gewaltkriminalität – von temporären oder partiellen Vermeidungshandlungen bis hin zu traumatischen Wesensveränderungen führen. Wissenschaftliche Studien, hauptsächlich zum Wohnungseinbruch und zum sexuellen Missbrauch, untermauern inzwischen die Erfahrungen aus dem Dienstbetrieb. In diesem Beitrag soll es um die Konsequenzen der gewonnenen Erkenntnisse für die polizeiliche Ermittlungsarbeit gehen. Nicht nur bei der Arbeit mit traumatisierten Opfern von Gewaltverbrechen muss die Polizei, um erfolgreich sein zu können, besonders geschult vorgehen. Auch bei der Befragung von Zeugen, die oft selbst geschockt sind und an Schuldgefühlen leiden, erscheint ein hohes Maß an psychologischem Einfühlungsvermögen geboten. Erst recht ist ein solches notwendig, wenn es sich dabei um Minderjährige handelt, oder aber Personen befragt werden sollen, die der Amtssprache nicht mächtig sind. Es kann im Folgenden nicht darum gehen, aus Polizisten auch noch Traumaexperten machen zu wollen. Es soll aber darum gehen, ihnen ein Handwerkszeug für die Verbrechensaufklärung zu geben, wenn Opfer, Zeugen oder gar gefasste Täter traumatisiert sind oder zu sein scheinen. Des Weiteren gibt dieser Artikel eine Vielzahl an Hinweisen zur Psychoedukation, zur Stärkung der Resilienz und zum Erhalt der Gesundheit für die ermittelnden Beamten, deren hoher ethisch-moralischer Selbstanspruch häufig sogar für die Berufswahl entscheidend war. Ihnen fällt es mitunter schwer, nicht vom Mitgefühl ins Mitleid zu driften und Ohnmacht nicht in Wut umschlagen zu lassen. Solche Übersprungsreaktionen sind menschlich vollkommen nachvollziehbar, dennoch gefährden sie das eigene Wohlergehen und eine erfolgreiche Ermittlungstätigkeit gleichermaßen.



VEIT PETZOLDT,
Sonderpädagoge und Kriminologe.

ISOLIERTE „MAN-MADE-DISASTER“ ALS TRAUMAAUSLÖSER

Psychotraumatologie unterscheidet zwei Ursachentypen der Herausbildung von Traumen, die sich sehr unterschiedlich auf die Verarbeitung der jeweiligen Erlebnisse auswirken und nochmals weiter unterteilt

werden können. Unter dem Traumtyp I fassen wir Geschehen mit einmaligen bzw. nur kurz andauernden Auslösern zusammen (Überfall, Unfall), der Traumtyp II dagegen wird durch mehrmalige bzw. länger andauernde Auslöser definiert (kindliche Vernachlässigung, mehr-

facher sexueller Missbrauch, wiederholte häusliche Gewalt, längere Geiselnahme). Außerdem können alle Auslöser in Natural-disaster (unabsichtlich; Naturkatastrophen) und Man-made-disaster (absichtlich, von Menschenhand verschuldet) unterschieden werden. Im polizeilichen Zusammenhang sind Letztere relevant. In lebensbedrohlichen Situationen haben Menschen grundsätzlich zwei Wahlmöglichkeiten. Um die Situation zu lösen, also der Gefahr zu entkommen, können sie entweder kämpfen oder fliehen. Wenn ihnen aus irgendeinem Grund beide Möglichkeiten genommen sind, erstarren sie möglicherweise und stellen sich in einer alternativen Schutzreaktion tot. In diesem Einfrierzustand werden jedoch die menschlichen Gehirnfunktionen eingeschränkt und auf grundlegende Überlebensfunktionen reduziert. Wahrnehmungen werden eingeeengt („Tunnelblick“) und emotional überladen. Weder das Einordnen noch die Verknüpfung mit bisher Erlebtem und Bekanntem sind möglich. Infolge der Mitbetroffenheit des menschlichen Sprachzentrums kommt es zu unlogischen Handlungen und Aussagen. Verbunden mit der immensen emotionalen Belastung, die mit solchen Erstarrungsreaktionen einhergeht, werden weiterhin Kognition, Konzentration und Aufmerksamkeit beeinträchtigt und Affekthandlungen begünstigt. Hält dieser Zustand länger an, so kann er traumatische Folgen für den betroffenen Menschen haben. Diese wiederum haben direkte Auswirkungen auf die polizeiliche Ermittlungstätigkeit, wenn es beispielsweise um zeitnahe Opfer- oder Zeugenbefragungen¹ geht, oder aber vermutete Affekttäter vernommen werden sollen. Infolge einer traumatischen Störung der menschlichen Gehirnfunktionen kann es zu Dissoziationen kommen, die mit dem Bewusstsein, der persönlichen Identität, der Selbst- und Umweltwahrnehmung,

der Körpermotorik sowie der Sensibilität und Sensorik ganz unterschiedliche Bereiche betreffen können. Dissoziationen führen zu Symptomen, die beachtliche Konsequenzen für die Polizeiarbeit haben: verändertes Raum- und Zeiterleben, Identitätswechsel, amnestische (Schutz-) Reaktionen. Während die primäre Dissoziation als eine Überschreitung der Reizverarbeitungskapazität zum konkreten Zeitpunkt einer einmaligen Gewalteinwirkung bezeichnet wird („wenn sich der Gehirncomputer aufhängt“), handelt es sich bei der sekundären Dissoziation um eine Spaltung in beobachtendes und erlebendes Ich. Diese Art der Abspaltung schmerz- und angstintensiver Erlebnisse findet sich beispielsweise beim wiederholten sexuellen Missbrauch, bei längerem Kriegs-, Flucht- und Geiselhafterleben oder bei einer dauerhaften Vernachlässigung durch Bindungspersonen. Während die primäre Dissoziation besonders beim Traumatyp I auftritt, ist die sekundäre Form vor allem kennzeichnend für Traumen des Ursachentyps II. In beiden Fällen können zusätzlich Amnesien auftreten, sich das menschliche Gehirn einem schützenden Gedächtnisverlust bedienen. Inwiefern eine gewalttätige Situation individuell jedoch traumatisierend wirkt, hängt von vielfältigen subjektiven Einschätzungen der Opfer ab: „Objektiv lebensbedrohliche Szenarien werden von den Opfern oftmals gar nicht so sehr als belastend erlebt, wenn bei der Tat selbst Handlungsmöglichkeiten für das Opfer und somit keine Gefühle der Hilflosigkeit gegeben waren. Umgekehrt können, objektiv gesehen, relativ geringe Gewalteinwirkungen bzw. wenig bedrohliche Szenarien von Betroffenen als sehr traumatisierend bewertet werden, wenn auf Grund spezifischer Umstände (die Tat oder den Täter betreffend) eine Hilflosigkeit in der Situation erlebt wird“ (Schäffer 2012, 34). Neben vorherigen Gewalterfahrungen,

Empfindungen der Hilflosigkeit oder der eventuellen Nähe zum Täter (Wiederholungsängste, Bindungsverlust, Vertrauensschock) spielen helfende Schutzfaktoren – wie eine gelungene Polizeiarbeit nach der Tat – eine bedeutende Rolle.

Ein besonders traumatisierend wirkendes Delikt ist das des Wohnungseinbruchsdiebstahls: „So ist der Einbruchsdiebstahl ein Delikt, das bei den Opfern besonders schwere und langanhaltende Folgen hervorruft, die teilweise traumatische Konsequenzen haben, und dies, obwohl die körperliche Integrität unmittelbar meist nicht geschädigt wird“ (Behn/Feltes 2013, 463). Wohnungseinbrüche sind von Menschenhand verschuldete, zumeist nur einmalig erlebte, isolierte Ereignisse, und damit dem Traumatyp I zugehörig. Sie sind potenzielle Auslöser für so genannte Monotraumen. Obwohl es sich um ein Delikt handelt, bei dem es nur in eher ungeplanten Ausnahmefällen zum direkten Kontakt zwischen Täter und Opfer kommt, wirkt sich die Tat besonders intensiv auf die Psyche der Geschädigten aus. Die massiv wirkende Verletzung der Intimsphäre und der Verlust persönlicher Dinge paaren sich hierbei mit einer äußerst geringen Aufklärungsaussicht. Neben dem Anwachsen der Kriminalitätsfurcht kommt es bei Wohnungseinbrüchen infolge unvermeidbar scheinender Wiederholungsgefahr zu besonderen Ohnmachtsgefühlen sowie, aus diesen resultierend, häufig zu posttraumatischen Verhaltensänderungen: „Die am häufigsten genannte langfristige Folge eines Wohnungseinbruchs war, dass man sich in seiner gewohnten Umgebung unsicher fühlte. [...] Die Auswertungen verdeutlichen zudem, dass Einbrüche durchaus den Charakter eines traumatischen Erlebnisses annehmen können. Unter Verwendung eines etablierten Instruments zur Erfassung Posttraumatischer Belastungsstörungen kann gefolgert wer-

den, dass bei 3,2 % der Betroffenen Anzeichen für eine solche Belastungsstörung bestehen (Frauen: 4,7 %, Männer: 1,4 %)“ (Wollinger et al. 2014, 15). Die Studie wies außerdem nach, dass etwa ein Viertel der Opfer von Wohnungseinbrüchen infolge der Tat den Wunsch nach einem Wohnungsumzug hat. Wenn auch eine solche verständliche Reaktion (letztlich jedoch nur eine der Vermeidung gleichkommende Verhaltensänderung) noch kein deutlicher Hinweis auf eine Überlastungsreaktion sein muss, so kann die Verhinderung des gewünschten Wohnungswechsels (beispielsweise aus finanziellen Gründen) durchaus die psychischen Belastungen verstärken. Erst nachdem existentielle Sicherheit wiederhergestellt ist, wird die traumatische Situation als vorbei eingeschätzt, werden psychische Prozesse langsam wieder normalisiert. Im Zusammenhang mit dem subjektiven Sicherheitsempfinden sei an dieser Stelle auf das Paradoxon der Kriminalitätsfurcht verwiesen, wonach gerade besonders ängstliche Personen statistisch seltener Opfer krimineller Handlungen werden. Die als kognitive Komponente der Verbrechensfurcht bezeichneten Reaktionen auf eine erfahrene Straftat (hier oft technische Schutzmittel – da sich eine Abwesenheit von der Wohnung nicht immer vermeiden lässt; Feltes/Klukkert 2004) erscheinen vorrangig einmal erfolgreich. Hintergründig wird dabei jedoch die posttraumatische Symptomatik der Vermeidung bzw. Kompensation verstärkt. Insofern erlangt das Opfer eines Wohnungseinbruchs kein wirkliches Sicherheitsgefühl und die Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses wird immer wieder verzögert.

Menschen, die Opfer oder Zeugen eines Verbrechens geworden sind, können neben der bereits vorgestellten Primärtraumatisierung im Zuge der unumgänglichen behördlichen Ermittlungen nochmals

bzw. weiterhin traumatische Empfindungen durchleben. Wenn Menschen gerade Opfer krimineller Gewalttaten geworden sind, ist die Polizei zumeist eine erste Anlaufstelle: „Die Aufnahme einer Straftat stellt für die Polizei oftmals eine Routinehandlung dar, für das Opfer ist es aber ein einschneidendes Erlebnis mit vielfach weitreichenden Konsequenzen“ (Schäffer 2012, 36; Sielaff 2010). Dieser Artikel soll Polizisten helfen, ihre Aufgaben als Ermittlende in Strafsachen zu erfüllen. Dies bedeutet einerseits, dass sie im Erkennen nonverbaler Zeichen und Spezifitäten traumatisierter Personen geschult werden müssen. Andererseits müssen sie auch die richtigen Schlüsse aus ihren Beobachtungen ziehen können. Übersehene Anzeichen von Stressreaktionen verfälschen eventuell den Aussage- oder Geständniswert traumabelasteter Personen. Fehlinterpretationen entstehen nicht nur auf der Jagd nach Ermittlungserfolgen, sondern auch auf Grund von Unkenntnis psychischer Besonderheiten. Aussagen werden zurückgenommen, von Gutachtern als unglaubwürdig eingeschätzt oder sind aus anderen Gründen später nicht gerichtlich verwertbar. „Nicht zuletzt deshalb, weil die Polizei auf Opfer als (auch zukünftige) Zeugen und Hinweisgeber angewiesen ist, zeigt sich hier Optimierungsbedarf, denn die Bürger liefern einen Großteil der Hinweise im Zusammenhang mit Straftaten. [...] Das Entgegenbringen von Empathie und Aufmerksamkeit für die Belange der Opfer, auch wenn diese kriminalistisch eher nebensächlich sind, ist wichtig. Eine sekundäre Viktimisierung muss durch sozial und fachlich kompetentes Verhalten vermieden oder zumindest auf ein Mindestmaß reduziert werden“ (Behn/Feltes 2013, 466). In mehreren Studien zur Bewertung der Polizeiarbeit, vor allem nach Wohnungseinbrüchen und Raubüberfällen, kann für Österreich und Deutschland glei-

chermaßen bescheinigt werden, dass die Kriminalitätsoffer mit der aufnehmenden Polizeiarbeit überwiegend zufrieden sind. Weniger positiv wird dagegen die weitere Fallbearbeitung bewertet, was auf die relativ geringe Aufklärungsquote bei diesen Delikten und die damit enttäuschte Hoffnung auf Wiedergutmachung zurückgeführt wird (Schäffer 2012; Deegener 1996; Wollinger et al. 2014, 15).

Vor allem wenn wir mit Personen arbeiten, die bereits traumatische Fluchterfahrungen haben, der deutschen Sprache nicht mächtig sind, und eventuell hier noch Opfer oder Zeugen krimineller Gewalt geworden sind, ist es besonders schwierig, die sensible Ermittlungsarbeit erfolgreich zu gestalten. Die Ansammlung derartiger unterschiedlicher Belastungsgeschehen während eines abgrenzbaren Zeitraums kann zu einem so genannten Multitrauma führen. Ein Trauma kann erst aufgearbeitet werden, wenn wieder innere und äußere Sicherheit hergestellt wurde. Solange ein Asylverfahren nicht abgeschlossen ist, die Gefahr der Abschiebung droht, gibt es jedoch keine Sicherheit für die Betroffenen. Zudem besteht bei Personen mit Fluchthintergrund eine übergroße Tendenz zum retraumatisierenden Selbstbeschuldigen; sie werden auch deshalb häufiger als Beschuldigte vernommen. „Die Vernehmung ist kein allgemein üblicher Kommunikationsprozess. In gewisser Weise handelt es sich um einen einseitig staatlich veranlassten Zwangskommunikationsprozess“ (Kroll 2014, 18; Ackermann et al. 2008, 431). Innerhalb dieses Zwangsprozesses ist es das erklärte Ziel, ein Geständnis des vermutlichen Täters zu erlangen. Hierbei kann es passieren, dass auch unschuldige Personen gestehen, weil sie nicht in der Lage sind, dem Befragungsdruck der Vernehmenden standzuhalten. Gerade traumatisierte Personen bzw. „unschuldige, aber verletzbar Verdächtige kapitulieren

im Rahmen hoch suggestiver Vernehmungsmethoden nicht nur in ihrem Verhalten, sondern glauben das in Rede stehende Verbrechen begangen zu haben. [...] Als Ursache wird das Memory distrust Syndrom angenommen; man glaubt seinem eigenen Gedächtnis nicht mehr“ (Kroll 2014, 22; Kassin/Gudjonsson 2004, 50). Erwiesen ist, dass neben Vernehmungsdruck und allgemeinen Persönlichkeitsfaktoren (Alter, Geschlecht, Intelligenz) in besonderem Maße die psychische Verfassung Befragter eine Rolle bei der Geständnisbereitschaft spielt. Ohnmachts- und Hilflosigkeitsgefühle, deren Ursachen im Nichtverstehen einer fremden Behördensprache liegen, beeinflussen die psychische Verfassung der betroffenen Personen. Mangelndes Sprachvermögen – fehlender Wortschatz bei Befragungen ebenso wie eventuelle kulturelle Bedeutungsdifferenzen – kann ein Fluchtrauma verstärken (Busch/Reddemann 2013). Die Betroffenen neigen zu starkem Kontrollbedürfnis; sie haben das Gefühl, nirgends richtig dazuzugehören. In einigen Fällen haben Personen nach einem Bürgerkrieg und einer anschließenden Flucht auch gesteigerte Wut gegenüber ihrer Ansicht nach ungestraften Tätern und zuschauenden Zeugen; negative Vorerfahrungen bezüglich offizieller Behörden und deren Vertretern führen häufig zu generalisiertem Misstrauen. Ein solches Misstrauen hat den betroffenen Personen vielleicht bisher das Leben gerettet, im Sinne einer erfolgreichen polizeilichen Ermittlungsarbeit muss es jedoch abgebaut werden. Es ist nicht die Aufgabe der Polizei, geflüchteten Menschen das Heimweh und die Trauer zu nehmen. Aber wenn Psychoedukation, Rechtsberatung, Mitgefühl und Respekt dazu führen, das notwendige Vertrauen aufzubauen, dann sind diese Dinge grundsätzlich für den Ermittlungserfolg. Es bedeutet nicht, einer Person eine Sonderstellung einzuräumen,

wenn man im Umgang mit ihr Besonderheiten beachtet und dadurch sein Ermittlungsziel erreicht.

Im Zuge einer polizeilichen Ermittlung kann es auf die Beamten auch zukommen, Angehörigen von Verbrechenopfern schlechte Nachrichten, vielleicht sogar Todesnachrichten, überbringen zu müssen. Gespräche mit schockierten oder traumatisierten Personen sind immer eine besondere Herausforderung. Wenn dabei Todesnachrichten überbracht werden, sind auch weitere spezielle Konsequenzen zu beachten. Zuerst müssen in jedem Fall vorher die entsprechenden Kompetenzen abgeklärt werden. Dazu gehört es beispielsweise, die Gesprächsrollen zu verteilen und Vorinformationen über die Familiensituation zu eruieren. Abgeklärt werden muss, ob es bereits Vermisstenanzeigen gab, ob der Fall schon medial präsent ist und ob andere Behörden beteiligt sind. Schlechte, eventuell traumatisierende Nachrichten sollten den Angehörigen immer zu zweit und möglichst von erfahrenen Polizisten übermittelt werden. Dabei sind die Angehörigen am besten in ihrem gewohnten Umfeld aufzusuchen; das Telefon ist hierbei selbstverständlich keine Option. Möglicherweise ist die Einbeziehung eines Dolmetschers angebracht. Die Angehörigen werden zahlreiche sensible Fragen haben, deren Nichtbeantwortung nur begründet erfolgen darf: Wie ist der Zustand der Leiche? Ist eine Obduktion notwendig? Jegliche Mutmaßungen (auch wenn sie zum Trost und zur Beruhigung der Angehörigen geäußert werden) können sich als falsch herausstellen und eine vertrauensvolle Ermittlungsatmosphäre kosten. Auskünfte sollen ausschließlich bekannte Fakten wiedergeben. Ein geeigneter Zeitrahmen für die Überbringung solcher Nachrichten sowie das Organisieren einer weiteren Betreuung für traumatisierte und suizidal wirkende Personen ist ebenfalls

zu berücksichtigen. Besonders wichtig ist es, keine Versprechen bezüglich einer Verbrechenaufklärung zu geben, die nicht eingehalten werden können. Es ist schwer, entsprechenden Bitten der hinterbliebenen Angehörigen zu widerstehen – viel schwerer noch ist es aber, geweckte Erwartungen später als nicht erfüllbar eingestehen zu müssen.

KRIMINALITÄT UND KINDLICHES ENTWICKLUNGSTRAUMA

Kindliche Erfahrungen mit Belastungsereignissen äußern sich im Bindungsverhalten des Menschen während aller späteren Lebensphasen. Bereits in den 1940er-Jahren untersuchte die Psychoanalyse dieses Bindungsverhalten als Folge sozialer Erfahrungen. Bezeichnenderweise befasste sich die erste empirische Studie, veröffentlicht 1944 durch den britischen Psychiater John Bowlby, mit dem Kindheitsverlauf von jugendlichen Dieben. Darin wurde das Aufwachsen in zerrütteten Familienverhältnissen für die spätere kriminelle Karriere verantwortlich gemacht (Bowlby 1944). Die vor allem durch Bowlbys jüngere Mitarbeiterin Mary Ainsworth und deren Kollegen James Robertson weitergeführte Erforschung kindlicher Entwicklungsmuster kam zur Klassifizierung in sicheres (B-Typ), unsicher-vermeidendes (A-Typ) sowie unsicher-ambivalentes (C-Typ) Bindungsverhalten. Bowlbys Pionierarbeiten blieben teils umstritten und auch anschließende Forschung hatte mit dem Problem zu kämpfen, dass sich einige Kinder nicht durch die inzwischen standardisierten Mustersettings einordnen ließen. Diese Lücke wurde durch eine ehemalige Studentin Ainsworths geschlossen, als Mary Main die Klassifizierung um den unsicher-desorientierten Bindungstyp D ergänzte (Brisch et al. 2015). Sie konnte zudem nachweisen, dass beispielsweise andauernde Vernachlässigung oder (sexu-

eller) Missbrauch durch Bezugspersonen überdurchschnittlich oft zu desorientierten Bindungsverhalten bis hin ins Erwachsenenalter führen. Solche permanent wirkenden oder sequenziell wiederkehrenden Belastungsereignisse können in ein kindliches Entwicklungs-trauma münden, welches dem Traumatyp II zugeordnet wird. Oft fügt eine verantwortliche Bezugsperson dem Kind sogar lebensbedrohliche Gewalt zu, ist jedoch zugleich die einzige Person, die das Kind versorgt. Dadurch wird eine Abhängigkeit begründet, in der die Kinder niemals Sicherheit erlangen, also ständig in der Angst leben, etwas falsch zu machen: „Nicht nur die objektiv gegebene und durch das StGB klassifizierte Schwere eines Deliktes macht eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung des Opfers aus, sondern auch dessen subjektive Bedeutungszuschreibung. Hier spielt auch die Bekanntheit zum Täter eine gewichtige Rolle. Objektiv geringe Verletzungen bzw. Vorfälle können durch ein Nahverhältnis zum Täter zu einer großen psychischen Belastung führen [...], so z.B., dass man sich in der Person getäuscht und ein Vertrauensbruch stattgefunden hat“ (Schäffer 2012, 45; Fischer/Riedesser 2009). Vorherrschende Gefühle sind daher Ohnmacht, Hilflosigkeit und Kontrollabgabe – jedoch in unheilvoller Verbindung mit auf die gewalttätige Versorgerperson bezogenen Verlustängsten. Kinder in solchen Situationen sind – teils bereits jahrelang vor dem ersten Polizeikontakt – gezwungen, gigantische Anpassungsleistungen zu perfektionieren. Sie müssen (anderen und sich selbst) das Vertrauen zu Menschen vortäuschen, die ihnen keinen Schutz und keine Fürsorge geben (Brisch 2018). Hierbei wird der Grundstein für ein nahezu perfektes System psychischer Abwehrmechanismen gelegt.

Traumatisierende Erfahrungen haben bei Kindern noch schwerwiegendere Fol-

gen als bei Erwachsenen, da sich in den ersten Lebensjahren alle neuralen Strukturen noch im Aufbau befinden. Gerade sexuelle Gewalt, besonders wenn sie über längere Zeit von direkten Bezugspersonen ausgeübt wird, gehört zum Auslöser schwerster traumatischer Folgeerscheinungen. Hierbei kann es auch zu Komorbiditäten kommen, die strafrechtlich relevant sind, jedoch nicht mit dem auslösenden Missbrauchserleben sofort in Verbindung gebracht werden: Risikoverhalten, Gewaltausbrüche, Drogenkonsum und Prostitution. Trotz deren Schuldunfähigkeit gibt es häufig Situationen, in denen Polizisten auf Aussagen von Kindern angewiesen sind. Gerade beim Delikt des sexuellen Missbrauchs kann eine Vernehmung von oftmals schwer traumatisierten Kindern entscheidend für den Verlauf der weiteren polizeilichen Ermittlungstätigkeit sowie einer sich daran anschließenden Gerichtsverhandlung sein. Dabei ist beachtlich, ob die traumatischen Erlebnisse zu veränderten Aussageverhalten führen, die Kinder oder Jugendlichen vielleicht sogar nach der Tat eine veränderte Persönlichkeitsstruktur aufweisen. Solche Kinder fallen oft durch bizarre Verhaltensweisen (beispielsweise stereotype Bewegungsmuster) und Emotionslosigkeit auf. Kinder verfügen nur über einen begrenzten Wortschatz. Anders als Erwachsenen, fällt es ihnen zudem viel schwerer, auf konkrete Fragen zu antworten. Hier ist es notwendig, dass sich vernehmende Polizeibeamte zusätzlich zu einer genauen Protokollierung der Wortlaute auch auf die Mimik und Gestik der aussagenden Kinder konzentrieren. Nonverbale Äußerungen können von entscheidender Bedeutung für die schlüssige Gesamtaussage sein. Vernehmungen von Kindern sollen in vertrauensvoller Atmosphäre stattfinden und auf die persönlichen bzw. sozialen Umstände der Kinder eingehen. Oft gelingt der Einstieg

in eine Vernehmung so fast spielerisch und – trotz aller vorgeschriebenen Rechtsbelehrungen – für die Kinder unbemerkt. Vernehmungen beginnen mit Fragen zur Person und zu den persönlichen Verhältnissen der Kinder. Daran anschließend sollen die Kinder zu einer möglichst zusammenhängenden Schilderung der Sachlage angeregt werden. Erst danach sind klärende Fragen durch die Vernehmenden zu äußern. Kindern hilft ihre eigene vorangegangene Schilderung nicht nur, sich an den Ablauf der Geschehnisse zu erinnern, sondern auch dabei, überhaupt wieder Vertrauen zu Erwachsenen zu fassen. Gelenkte Fragestellungen müssen vermieden werden, offene Fragestellungen sind zu bevorzugen. Viele Beamte äußern aus verständlicher Erleichterung über die Aussagebereitschaft während der Befragung von Kindern Lob. Sie sind sich dabei nicht bewusst, dass gerade solche Lob- oder Tadeläußerungen (auch mimischer oder gestischer Art) die kindliche Aussage schnell in eine ganz bestimmte Richtung lenken. Rechtsanwälte wissen um diesen Mechanismus, und die Vernehmungsergebnisse können spätestens bei Gericht nicht mehr verwendet werden. Nach der Befragung soll den Kindern ein positives Gefühl vermittelt werden. Dabei geht es nicht um eine Belobigung dafür, was die Kinder gesagt haben, sondern dafür, dass sie überhaupt Vertrauen gefasst und ausgesagt haben. Dieses Vertrauen aufzubauen, kann einige Zeit dauern und erfordert viel Geduld. Damit verbunden ist ein weiteres Problem beim Umgang mit Kindern in polizeilichen Ermittlungen, nämlich deren beschleunigter Erinnerungsverlust. Aus diesem Grund ist es von immenser Bedeutung, dass Kinder als Zeugen oder auch als Geschädigte möglichst zeitnah befragt werden.

Natürlich kann eine solche zeitnahe Befragung bei den betroffenen Kindern

hohe psychische Belastungen hervorru-
fen. Therapiemaßnahmen sind noch nicht
abgeschlossen, traumatische Ereignisse
noch nicht verarbeitet. Zudem ist die Ge-
fahr einer Sekundärviktimsierung bei der
Begegnung der Kinder mit den Beschul-
digten gegeben. In ihren Augen handelt es
sich nämlich bereits um schuldige Täter.
Dies hemmt entweder ihre Aussagebe-
reitschaft, oder es bewirkt Überemotio-
nalität, die den Verlauf und die Ergebnisse
polizeilicher Befragungen ebenfalls nicht
unerheblich verfälschen kann. Insofern
ist dieser Kontakt in jedem Falle zu ver-
meiden, und notwendige Gegenüberstel-
lungen ohne eine direkte beiderseitige
Ansicht durchzuführen. Polizisten müssen
sich darüber im Klaren sein, dass die Ver-
nehmung für Kinder zugleich ein „von der
Seele reden“ darstellen kann; Emotionen
und Wünsche kaum zu unterdrücken sind.
In Deutschland sind nach den Wormser
Prozessen ab 1993 Standards eingeführt
worden, wie Kinder zu begutachten sind.
In diesen Prozessen um sexuellen Miss-
brauch von Kindern, die letztlich mit Frei-
sprüchen für die Angeklagten endeten,
waren die kindlichen Äußerungen bei der
Vernehmung durch suggestive Fragestel-
lungen beeinflusst worden (Brenner 2010,
14). Bei der polizeilichen Ermittlungstät-
tigkeit mit Kindern müssen sich die Beam-
ten immer der Tatsache bewusst sein, dass
es ganz andere soziale Abhängigkeiten als
bei Erwachsenen gibt. Das soziale Umfeld
übt dabei einen hohen psychischen Druck
auf das abhängige Kind und dessen Aus-
sageverhalten aus. Nicht selten verstärken
die Bezugspersonen (meist Erziehungsbe-
rechtigte oder deren Lebenspartner) diesen
Druck aus ihren eigenen Motiven heraus.
Gerade beim sexuellen Missbrauch von
Kindern kommt etwa ein Drittel der Täter
aus dem sozialen Umfeld. Neben dem Pro-
blem der Einflussnahme auf die kindlichen
Aussagen, haben es die Kinder mit einem

großen Widerspruch zwischen Unrechts-
verständnis und Verlustängsten zu tun.
Polizisten müssen sich vergegenwärtigen,
dass die zu vernehmenden Kinder neben
der Erleichterung bzw. Befreiung auch viel
zu verlieren haben. Nicht selten verlieren
sie Kontakt zu einem vertrauten Elternteil,
den sie losgelöst vom konkreten Delikt oft
trotzdem noch lieb haben. Bei Aussagen
von Kindern müssen sich Polizeibeamte
zudem der psychischen Mehrfachbelas-
tung bei wiederholten Vernehmungen be-
wusst sein. Aus diesem Grund sollte bei
Vernehmungen von Kindern verstärkt
auf die Möglichkeit von Bild- und Ton-
aufzeichnungen zurückgegriffen werden.
Genauso wichtig wie die Vermeidung des
Kontakts mit dem Beschuldigten ist es, die
Abfolge der polizeilichen Ermittlungen
sowie anderer Behördentätigkeiten aufein-
ander abzustimmen. Hier sei auf die Mög-
lichkeit von Schweigepflichtentbindungen
verwiesen; häufig allerdings in den Fällen
problematisch, in denen die Erziehungsbe-
rechtigten zugleich noch Beschuldigte sind
und diese Schweigepflichtentbindungen zu
verhindern versuchen. Nicht nur die sinn-
volle Absprache der Polizei mit anderen
Behörden, sondern auch eine rechtzeitige
und angemessene Informierung des be-
troffenen Kindes und seiner Bezugspersonen
über den weiteren geplanten Ablauf
des Ermittlungsverfahrens kann Ängste
abbauen helfen. Spätestens nach der ers-
ten – oft noch in der familiären Wohnung
stattfindenden – Lagefeststellung sollten
uniformierte Beamte an im Umgang mit
Kindern speziell geschulte und möglichst
zivil auftretende Kollegen des gleichen
Geschlechtes wie das des Kindes überge-
ben. Hier ist immer zu bedenken, dass Po-
lizisten auch Fürsorgepflichten haben, die
deutlich über den Schutz der kindlichen
Psyche hinausgehen können. Möglicher-
weise wurden Mädchen infolge des sexu-
ellen Missbrauchs sogar schwanger, und

neben rechtlichen sind besondere menschliche Aspekte des Opferschutzes zu beachten. Etwa für die Anordnung körperlicher Untersuchungen bei traumatisierten Minderjährigen ist wesentlich mehr als allein juristisches Denken notwendig.

Diese Kinder haben oftmals jegliches Vertrauen in die Gesamtgruppe der Erwachsenen verloren – ein Vertrauen, welches jedoch Bedingung für eine erfolgreiche Ermittlungsarbeit ist. Die Polizei wird dabei im günstigen Fall von erfahrenen Therapeuten beraten. Dennoch können (nicht unbedingt nur unsachgemäße) Therapiemaßnahmen auch ein möglicher Auslöser für inhaltliche Verfälschungen kindlicher Aussagen sein. Polizisten haben nicht die Ausbildung dafür, psychotherapeutisch wirksam zu werden. Es ist ihnen zudem auch rechtlich verboten, entsprechende Techniken (Täterintrojektarbeit oder Traumakonfrontation) anzuwenden. Einerseits beeinflusst psychotherapeutisches Handeln den Aussagewert der Gewaltopfer vor Gericht. Andererseits besteht gerade bei Minderjährigen auch die Gefahr einer Retraumatisierung bis hin zur Suizidalität. Ermittelnde Beamte können jedoch traumapädagogische Stabilisierungstechniken anwenden. Techniken, wie „Der sichere Ort“, die „Tresorübung“, das Erzählen lassen in der dritten Person, Bewegungs- und Atemübungen sowie die Herausarbeitung schützender Ressourcen, können den Kindern dabei helfen, distanzierter und affektregulierter über ihre Erlebnisse zu berichten (Krüger/Reddemann, 2016). In Österreich bilden diverse, jedoch teils länderspezifische, Jugendschutzgesetze sowie das 2020 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz den Handlungsrahmen bei schwerwiegenden Gewaltdelikten gegen Kinder und Jugendliche. Neben der Möglichkeit einer polizeilichen Anzeige besteht – ähnlich wie auch in Deutschland – konkret bei

Kindeswohlgefährdung eine gesetzliche Meldepflicht an das zuständige Jugendamt. Infolge einer Anzeige oder der Meldung im Jugendamt nimmt die Polizei häufig Ermittlungen auf, in deren Mittelpunkt traumatisierte Minderjährige als Opfer oder Zeugen stehen. Diese Ermittlungen sowie eine eventuelle vorherige Gefahrenabwehr stellen Polizeibeamte vor besonders belastende Situationen und psychologische Herausforderungen. Trotz teils brutalster Gewalt hängen die Aussagebereitschaft und das weitere Wohlergehen der Opfer oft von Faktoren ab, die außerhalb des polizeilichen Machtbereiches liegen: fehlende Möglichkeiten längerer Fremdunterbringung – zusätzlich für eventuelle Geschwisterkinder, enge Opfer-Täter-Bindungen oder auch lästige Kompetenzüberschneidungen der Behörden.

RESILIENZ-MANAGEMENT FÜR BELASTETE POLIZISTEN

Um die ermittelnden Beamten wirksam vor psychischen Belastungen und Folgen einer länger andauernden Arbeit mit traumatisierten Personen zu schützen, ist die Polizei auch als Organisation in der Pflicht. Bereits seit vielen Jahren ist bekannt, dass Polizisten mehr als andere Berufsgruppen gefährdet sind, dass ihr berufliches Gewalterleben ebenso wie ihr berufliches Elendserleben höchste psychische Belastungen von (nicht nur irrationaler) Todesangst bis depressivem (Selbst-)Mitleid hervorrufen können. Nunmehr hat sich diese Erkenntnis auch innerhalb der Polizei als Institution durchgesetzt: „Bei allem Bemühen um professionelle Distanz gibt es im Polizeiberuf dennoch Ereignisse, die außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegen und zu einem sogenannten posttraumatischen Belastungssyndrom führen können“ (Franzke/Wiese 1997, 509). Polizisten sind Angehörige einer helfenden Berufsgruppe und persönlich

nur unzureichend gegen (meist unbewusste) Phänomene der Übertragung und Gegenübertragung gewappnet. Als solche Phänomene, letztlich auch Warnsignale, sind beispielsweise bewusste oder unbewusste Abwehrhaltungen gegenüber den Opfern zu nennen. Die Überschwemmung von Gefühlen der Wut, Schuldgefühle – das Verbrechen nicht verhindert zu haben oder bei dessen Aufklärung bzw. der Täterbestrafung nicht mehr leisten zu können – mögen aufkommen. Es können sich auf Grund eigener persönlicher Situationen und möglicher Vorerfahrungen Abgrenzungsprobleme einstellen, die zu überintensiver Beschäftigung mit den Opfern oder der Tat führen. Eigene Verlustängste oder Tod/Verwundung von Polizisten haben oft die unbewusste oder aber auch bewusste Lösung bestehender Sozialbeziehungen zur Folge. Die verzerrte Wahrnehmung, „wo ich bin, ist immer Gewalt“, führt häufig zu innerlichem Rückzug und nicht selten zur Depression. Eine Hauptgefahr für die ermittelnden Polizisten beim Kontakt mit traumatisierten Gewaltopfern stellt der Übersprung von der anonymen Versorgung und Fallbearbeitung hin zur persönlichen Begegnung und Begleitung dar. Dieser Übersprung führt zu Stresserleben auf unterschiedlichen Ebenen (Hausmann 2016). Auf der emotionalen Ebene sind Ohnmacht und Traurigkeit – wenn sie langanhaltend sind – als Überlastungssymptome zu definieren. Das Selbst- und Weltbild erscheint zunehmend durch den Verlust oder zumindest die Gefährdung der eigenen Grundsicherheiten geprägt. Körperliche Erschöpfung bei gleichzeitigen Schlafproblemen und motorischer Unruhe stellen sich oft ebenso ein, wie schleichende Intoleranz und Selbstisolation in steigendem Maße das sozialinteraktive Leben bestimmen.

Wenn Vorgesetzte bei Mitarbeitern gehäuft derartige Warnsignale beobachten,

sind sie dazu verpflichtet, dieser Entwicklung entgegenzusteuern. Manchmal erkennen es die Betroffenen selbst – wobei es einen Unterschied zwischen den Geschlechtern zu geben scheint –, oftmals ist jedoch die oder der Vorgesetzte auf Hinweise aufmerksamer Kollegen angewiesen (Franzke/Wiese 1997). Solche Hinweise sind nicht der Verrat von Schwächen anderer, sie sind ein Ausdruck der manchmal lebenswichtigen Kameradschaft untereinander. Polizisten stehen vielfältigen Situationen gegenüber, bei denen Tod und Gewalt im Mittelpunkt stehen: Übermitteln von Todesnachrichten, Unfälle im Straßenverkehr, Bedrohung des eigenen oder des Lebens von Kollegen, Abwehr der Eigengefährdung bei Selbstmördern, andere besonders emotionale Situationen (Misshandlungen von Kindern, Abschiebungen von Flüchtlingen) sowie Begegnungen mit massiv gewaltgeschädigten Menschen. Dabei ist es nicht unbedingt die Bedrohung des eigenen Lebens, die belastend wirkt. Insbesondere – aber natürlich nicht nur – Beamtinnen haben während ihrer Ermittlungsarbeit häufig unter dem Zwiespalt zu leiden, als einseitig empfundene Handlungen vornehmen zu müssen: „Polizistinnen sehen sich mit der ihnen auferlegten Aufgabe immer erneut persönlich herausgefordert. Denn mehr als Kontrolle und Strafverfolgung wäre sozialarbeiterisches Intervenieren und psychologische Beratung gefordert, was von Polizistinnen nicht geleistet werden kann“ (Franzke/Wiese 1997, 508). Natürlich wird es dem Dienstherrn schwer möglich sein, allen Untergebenen das Gefühl zu vermitteln, dass deren Arbeit die Opfer krimineller Handlungen ausreichend befriedigt. Die Polizei hat neben der Gefahrenabwehr vor allem die Täterermittlung zur Hauptaufgabe; eine psychosoziale Begleitung der Verbrechenopfer gehört dazu ganz eindeutig nicht. Neben einem unprofession-

nellen Mitleid (nicht Mitgefühl) belastet vor allem die Angst, dass einem als Polizist Gleiches widerfahren könnte wie den Gewaltopfern, mit denen man innerhalb der Arbeit konfrontiert wird. Auch diese verständliche Angst kann ihre Professionalität vernichtend beeinträchtigen – nämlich dann, wenn man sie sich nicht selbst eingesteht. Es gehört heute zur Fürsorgepflicht aller Vorgesetzten, ihnen unterstellte Polizisten genau zu beobachten und möglichst auch nur befristet bei besonders belastenden, wiederkehrenden Ermittlungen einzusetzen (Familienstreitigkeiten mit häuslicher Gewalt). Wenn dies nicht geht, aber auch parallel, sollte Wert auf Stärkung der persönlichen Stresskompetenz gelegt werden. So können Untergebene durch das Setzen von Prioritäten, der Bildung von Peer-Netzwerken und abgrenzendem Zeitmanagement ihre Anforderungen aktiv gestaltend angehen und damit in einer Initiativposition bleiben (Instrumentelle Stresskompetenz). Weiterhin empfiehlt es sich, ganz gezielt förderliche Berufseinstellungen zu entwickeln bzw. diese nicht im Berufsalltag wieder verloren gehen zu lassen. Die Wahrung von Distanz und die Akzeptanz gesellschaftlicher Realitäten sollen hier beispielhaft genannt werden (Mentale Stresskompetenz). Ebenso unerlässlich ist auf Dauer aber eine Balance zwischen Arbeit und Freizeit, welche in einem sozialen Umfeld stattfinden sollte, wo sich nicht nur wieder ausschließlich Kollegen treffen (Regenerative Stresskompetenz). Sich die vorgenannten Hilfen immer wieder bewusst zu vergegenwärtigen, ist letztlich Teil der Psychohygiene jedes Polizisten in Eigenverantwortung.

Bei der Eigenverantwortung der Kollegen aufzuhören ist inzwischen jedoch kaum noch zeitgemäß. Grenzen müssen sich eingestanden – alternativ durch die Vorgesetzten befohlen – werden. Veränderte Dienstrealitäten, aber auch neue

wissenschaftliche Erkenntnisse, zeigen, dass auch die Institution Polizei eine Krisenprävention zu verantworten hat. Angelehnt an andere Berufsgruppen, die mit traumatisierten Personen zu tun haben, findet aktives Resilienz-Management heute auch im organisierten Rahmen statt. Dabei ist es nicht notwendig, das Rad selbst neu zu erfinden; Erfahrungen der medizinischen Katastrophenrettung oder auch der militärischen Einsatznacharbeitung gibt es inzwischen genügend. Verwiesen sei hier beispielhaft auf das evaluierte Programm der Krisenintervention für Mitarbeiter (KIMA), welches am Kardinal Schwarzenberg Klinikum in Schwarzach (Pongau) angewandt wird (Fuchs 2018; Hausmann et al. 2020). Dabei kommen Instrumente zum Einsatz, die sich in ihrer Intensität steigern. Vom kameradschaftlichen Entlastungsgespräch unter Kollegen innerhalb weniger Stunden nach einem dramatischen Dienstvorfall, über ein professionelles Stabilisierungsgespräch mit internen (Polizei-)Psychologen, bis hin zur Suspendierung und Organisation fokussierter Traumatherapie ist dabei viel denkbar. Funktionieren kann alles nur, wenn Hilfesuchen nicht als Zeichen von Schwäche gewertet wird – nicht von bereits abgestumpften Kollegen, selbstverständlich aber auch nicht von Vorgesetzten. Eine inzwischen im Bereich der sozialen Berufe immer häufiger genutzte Möglichkeit der Unterstützung nach belastenden Situationen ist die Supervision. Sie stellt für Mitarbeiter, gerade nach schweren Konfrontationen, etwa mit Gewaltkriminalität, Tod oder Massenunfall, eine oft hilfreiche Aufarbeitung des Geschehens dar. Natürlich haben betroffene Polizisten immer die Möglichkeit, externe Beratung in Anspruch zu nehmen. Noch 2009 kritisierte Professor Rafael Behr von der Hochschule der Polizei Hamburg auf dem Salzburger Kongress für Polizeipsychologie fehlende

interne Unterstützungssysteme: „Es fehlt an Infrastruktur für die Supervision in der Polizei. [...] Die Polizei hat keine Erfahrung damit, ihr Handeln zu hinterfragen – der Grundstein dafür müsste bereits in der Ausbildung gelegt werden“ (Brenner 2010, 14). Inzwischen wird jedoch in Deutschland wie auch in Österreich zunehmend die Notwendigkeit eingeräumt, auch innerhalb der Institution Polizei wirksame und vor allem ernst gemeinte Beratungsangebote zu etablieren. Darüber hinaus kam es beispielsweise nach dem Brandunglück von Kaprun im November 2000 zu größeren wissenschaftlichen Studien, die eine übermäßige Belastung der beteiligten Polizisten mit chronischen Intrusionen sowie negative (maladaptive Coping) oder fehlende Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse feststellten.

Menschen neigen unter Umständen dazu, durch Erdulden, Vermeiden oder Überkompensation auf wiederkehrende Trigger-Erlebnisse zu reagieren und damit immer wieder in ein ungeeignetes schematisiertes Bewältigungsmuster zu verfallen. Es kommt dabei zu depressiven Verarbeitungsversuchen, zur Bagatellisierung des Widerfahrens, zu verdrängendem Wunschdenken und zu Ruminieren („Wiederkauen“ im Sinne von Grübeln und Tagträumereien). In diesem Zusammenhang wurde gefordert, gezielt Strategien zur Integration traumatischer Ereignisse in den Erfahrungsschatz der Betroffenen auszubilden (Brenner 2010, 16). Zudem gibt es für interessierte Polizisten und deren Vorgesetzte sowohl in Deutschland, wie auch in Österreich vielfältige Angebote zur Weiterbildung hinsichtlich des Umgangs mit

traumatisierten Personen im beruflichen Kontext, in denen immanent auch wissenschaftlich evaluierte Hinweise zum eigenen Resilienz-Management gegeben werden. „Im Polizeiberuf sind Emotionen – bei den (Re-)Agierenden selbst, den Kollegen, den Vorgesetzten und der Behörde im Allgemeinen – weitestgehend unerwünscht. Sie treten aber dennoch in bestimmten Belastungssituationen unvermeidlich auf, sofern sie die Betroffenen nicht mit aller Anstrengung vermeiden oder verdrängen“ (Franzke/Wiese 1997, 512). Dieses Zitat stammt aus einer polizeilichen Fachzeitschrift und ist mittlerweile fast ein Vierteljahrhundert alt. Gut, dass es heute nicht mehr in dieser absoluten Form zutrifft und sich die Polizei wissenschaftlichen Erkenntnissen geöffnet und weiterentwickelt hat. Nicht schneller zwar, aber, wie ich glaube, auch nicht langsamer als die Gesellschaft um sie herum. Zu verdeutlichen, dass die Polizei bereits gute Arbeit leistet, sich zugleich jedoch auch weiterentwickeln muss, war das Anliegen dieses Artikels. Es wird zukünftig noch mehr darum gehen, wissenschaftliche Erkenntnisse für die Polizeiarbeit nutzbar zu machen. In naturwissenschaftlichen und technischen Bereichen ist dies weit vorangeschritten. Im Sinne der Verbrechensbekämpfung sowie der engagierten Polizeibeamten ist es an der Zeit, verstärkt auch psychologische Erkenntnisse einfließen zu lassen. Die traumatisierten Opfer von Wohnungseinbrüchen oder die missbrauchten Kinder werden diese wissenschaftliche Öffnung ebenso danken wie die Bediensteten, denen man diese zum Schutz schuldig ist.

Ergänzende Information der Redaktion:

In Österreich werden Maßnahmen und Unterstützungen für belastete Polizistinnen und Polizisten vom Psychologischen Dienst des Bundesministeriums für Inneres erlassmäßig geregelt, koordiniert und die notwendige Hilfe von Fachexpertinnen und Fachexperten den belasteten Bediensteten zur Verfügung gestellt. Dieses Konzept sieht als Erstansprechpartner den so genannten „Peer Support“ durch speziell ausgebildete Kolleginnen und Kollegen vor. Wenn es die Situation erfordert, wird eine weiterführende und begleitende Unterstützung für belastete Bedienstete in Form von „Supervision“ und „Coaching“ angeboten.

¹ Die im Beitrag verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Quellenangaben

- Ackermann, Rolf et al. (2008). *Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*, Stuttgart.
- Behn, Helen/Feltes, Thomas (2013). *Emotionale Belastungen nach Wohnungseinbrüchen. Ergebnisse einer Opferbefragung*. *Kriminalistik* (67), 463–467.
- Bowlby, John (1944). *Forty-Four Juvenile Thieves: Their Characters and Home Life*, *Journal of Psychoanalysis* (25), 19–52.
- Brenner, Gerhard (2010). *Polizei und Psychologie – Bericht vom Kongress für Polizeipsychologie in Salzburg*, *Magazin des Innenministeriums – Öffentliche Sicherheit* 3–4/10, 10–17, Online: http://www.bmi.gv.at/magazin/files/2010/03_04/files/polizeiwissenschaft.
- Brisch, Karl-Heinz et al. (Hg.) (2015). *Bindungen und seelische Entwicklungswege: Grundlagen, Prävention und klinische Praxis*, Stuttgart.
- Brisch, Karl-Heinz (Hg.) (2018). *Bindungstraumatisierungen. Wenn Bindungspersonen zu Tätern werden*, Stuttgart.
- Busch, Birgitta/Reddemann, Luise (2013). *Mehrsprachigkeit, Trauma und Resilienz*, *Zeitschrift für Psychotraumatologie, Psychotherapiewissenschaft, psychologische Medizin* (3), 23–33.
- Deegener, Günther (1996). *Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch. Erfahrungen von Opfern nach Einbruchsdiebstahl und Raubüberfall*. *Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern* (15).
- Feltes, Thomas/Klukkert, Astrid (2004). *Einbruchsprävention aus Tätersicht. Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen“*, *Forum Kriminalprävention* (3), 1–10.
- Fischer, Gottfried/Riedesser, Peter (2009). *Lehrbuch der Psychotraumatologie*, München.
- Franzke, Bettina/Wiese, Birgit (1997). *Emotionale Frauen – Coole Männer? Vom geschlechterspezifischen Umgang mit emotionalen Belastungen im polizeilichen Alltag*, *Kriminalistik* (7), 507–513.
- Fuchs, Anna (2018). *Psychische Gesundheit von Krankenhausangestellten. Evaluierung des Programms Krisenintervention für Mitarbeiter (KIMA) am Kardinal Schwarzenberg Klinikum in Schwarzach im Pongau, unveröffentlichte Masterarbeit an der Universität Salzburg*.
- Hausmann, Clemens (2016). *Interventionen der Notfallpsychologie. Was man tun kann, wenn das Schlimmste passiert*, Wien.
- Kassin, Saul/Gudjonsson, Gisli (2004). *The Psychology of Confessions: A Review of the Literature and Issues*, *Psychological Science in the Public Interest* 5 (2), 33–67.
- Kroll, Ottmar (2014). *Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen*, *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (2), 17–32, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2014_2_B.
- Krüger, Andreas/Reddemann, Luise (2016). *Psychodynamisch imaginative Traumatherapie für Kinder und Jugendliche. PITT-KID – Das Manual*, Stuttgart.
- Schäffer, Angelika (2012). *Das Ausbilden einer Posttraumatischen Belastungsstörung bei Gewaltopfern*, *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (4), 33–47, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2012_4_D.
- Sielaff, Wolfgang (2010). *Kriminalitätsoffer – Situation, Problematik, Hilfe*, *Kriminalistik* (64), 212–217.

Wollinger, Gina Rosa et al. (2014). Wohnungs-einbruchsdiebstahl – Ergebnisse einer Betroffenbefragung, *Forum Kriminalprävention* (4), 12–18.

Rechtsvorschriften:

Bundesministerium der Justiz (Hg.) 2000. *Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren*, Berlin.

Deutsche Polizeidienstvorschrift 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“, Ausgabe 1995, *DVJJ-Journal* 1/1997 (155).

Weiterführende Literatur und Links

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendprävention (Hg.) (2015). *Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Perspektiven zentraler Handlungsfelder. Beiträge aus dem Fachforum „Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter – erzieherische Herausforderung für alle beteiligten Institutionen“ im Rahmen des 18. Deutschen Präventionstages*, München.

Gerngroß, Johanna (Hg.) (2014). *Notfallpsychologie und psychologisches Krisenmanagement. Hilfe und Beratung auf individueller und organisationaler Ebene*, Stuttgart.

Gerngroß, Johanna (Hg.) (2020). *Suizidalität und Suizidprävention bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen*, Stuttgart.

Hausmann, Clemens (2019). *Psychologie und Kommunikation für Pflegeberufe. Ein Handbuch für Ausbildung und Praxis*, Wien.

Hausmann, Clemens et al. (2020). *Unterlagen in Modulreihenfolge, Universitätslehrgang Traumapädagogik und traumazentrierte Fachberatung an der Sigmund-Freud-Universität (SFU)*, Wien.

Hermanutz, Max/Lasogga, Frank (1998). *Einbruchsdiebstahl. Wohnungseinbrüche – nicht nur ein materieller Schaden*, *Kriminalistik* (52), 171–179.

Hermanutz, Max (2008). *Vergewaltigung, Raubüberfall und Wohnungseinbruch*, in: Lasogga, Frank/Gasch, Bernd (Hg.) *Notfallpsychologie.*

Lehrbuch für die Praxis, Heidelberg.

Hermanutz, Max et al. (2015). *Leitfaden zur strukturierten Anhörung von Kindern im forensischen Kontext*, Hochschule der Polizei Baden-Württemberg.

Hermanutz, Max et al. (2018). *Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit*, München.

Juen, Barbara et al. (2014). *Akute Krisen und Traumatisierungen bei Kindern und Jugendlichen*, in: Gerngroß, Johanna (Hg.) *Notfallpsychologie und psychologisches Krisenmanagement*, Stuttgart.

Kaiser, Günther/Schöch, Heinz (2002). *Lehrbuch Strafvollzug*, Heidelberg.

Landolt, Markus (2012). *Psychotraumatologie des Kindesalters*, Göttingen.

Lasogga, Frank/Gasch, Bernd (Hg.) (2011). *Notfallpsychologie. Lehrbuch für die Praxis*, Heidelberg.

Lempp, Reinhart (Hg.) (2003). *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*, Darmstadt.

Main, Mary (2015). *Organisierte Bindungskategorien von Säugling, Kind und Erwachsenen*, in: Brisch, Karl-Heinz et al. (Hg.) *Bindungen und seelische Entwicklungswege: Grundlagen, Prävention und klinische Praxis*, Stuttgart.

Petzoldt, Veit (2017). *Besonderheiten im Umgang mit Kindern bei polizeilichen Ermittlungen*, *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (4), 69–79, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2017_4_F.

Schubert-Lustig, Susanne (2011). *Wohnungseinbruch – Folgen für die Betroffenen*, *Polizei & Wissenschaft* (3), 9–22.

Schwind, Hans-Dieter (2004). *Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*, Edition Grundlagen der Kriminalistik, Heidelberg.

Siller, Heidi et al. (2013). *Resilienz bei Kindern – Vorstellung einer Traumaintervention in Verbindung mit Resilienzförderung*, *Psychologie in Österreich* (2), 124–130.